MARKT GAIMERSHEIM

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 25.2 „Alte Ziegelei“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Marktgemeinderat hat am 18.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25.2 „Alte Ziegelei“ gefasst und beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück mit der Fl.Nr. 1974/68 der Gemarkung Gaimersheim zwischen der „Bürgermeister-Martin-Meier-Str.“ und der Straße „Am Augraben“.



Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25.2 (schwarz umrandet)

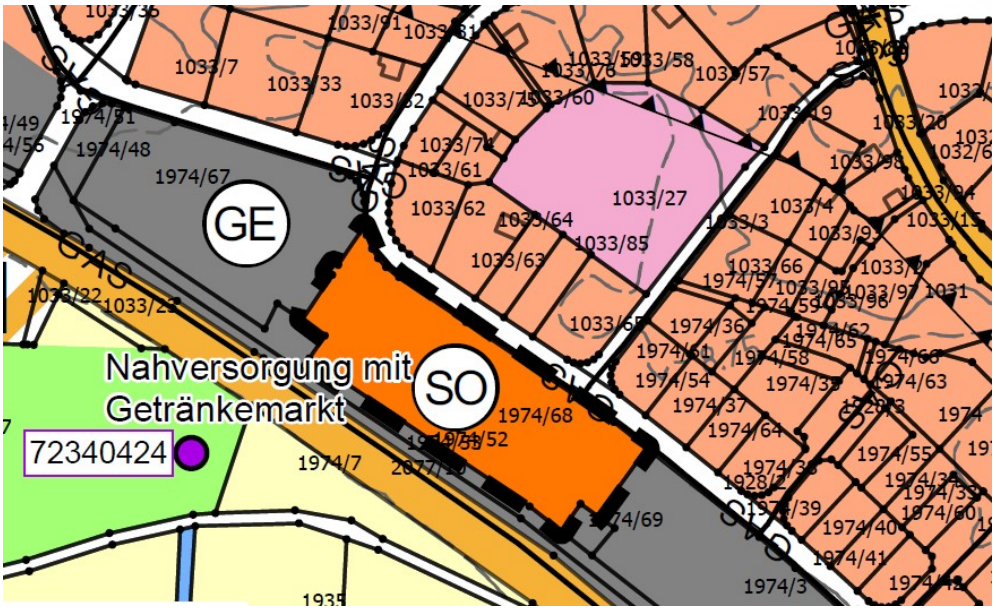

Lageplan zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Nahversorgung mit Getränkemarkt (schwarz umrandet)

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes für das o. g. Gebiet liegen jeweils mit Begründung vom **16.11. – 15.12.2023** im Rathaus, Marktplatz 3, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Gaimersheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter
www.gaimersheim.de / Planen und Bauen / Bauleitplanverfahren / Laufende Bauleitplanverfahren
veröffentlicht.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buscht. e DSGVO. i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umweltrechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtmäßig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gaimersheim, den 07.11.2023

gez.

Andrea Mickel
Dritter Bürgermeister

angeschlagen: 08.11.2023
abgenommen: 18.12.2023